

Anlage 1

Beispiel zur Zinsfestsetzung aus dem Bereich der Gewerbesteuer:

Ein Gewerbesteuerpflichtiger hat auf die voraussichtlich für 2016 entstehende Gewerbesteuer Vorauszahlungen in Höhe von 10.000 € geleistet. Nach Abgabe der Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2016 wird mit Gewerbesteuerbescheid vom 25.06.2020 eine Gewerbesteuer von 20.000 € festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag in Höhe von 10.000 € ist fällig zum 31.07.2020.

Der Zinslauf beginnt gemäß § 233 Abs. 2 AO zum 01.04.2018 (15 Monate nach Ablauf des Jahres 2016). Der Nachzahlungsbetrag in Höhe von 10.000 € ist für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.07.2020 (= 28 Monate) mit 0,5% zu verzinsen.

Festzusetzende Nachzahlungszinsen: $10.000 \text{ €} * 0,5\% * 28 = 1.400 \text{ €}$.

Hätte die endgültige Festsetzung eine Gewerbesteuer von 0 € ergeben, wäre der an den Steuerpflichtigen zu erstattende Betrag in Höhe von 10.000 € ebenfalls zu verzinsen. Die festzusetzenden Erstattungszinsen betrügen ebenfalls 1.400 €.

Zweck der Verzinsung: Abschöpfung des Liquiditäts- und Zinsvorteils

Mit der Verzinsung soll der Liquiditäts- und Zinsvorteil (bzw. -nachteil) zwischen Steuerentstehung und Steuerfestsetzung ausgeglichen werden.

Auf das o.a. Beispiel angewendet bedeutet dies: Der Steuerpflichtige hätte die zusätzlichen 10.000 €, die er bei frühzeitiger Festsetzung bereits in 2016 hätte zahlen müssen, bis zur Fälligkeit am 31.07.2020 anderweitig nutzen können, z.B. in Form einer Geldanlage bzw. zur Reduzierung vorhandener Kredite. Er hätte hierdurch Zinserträge erzielen bzw. sich Zinsaufwendungen ersparen können. Infolge der späteren Zahlung stand der Stadt der Betrag in 2016 noch nicht zur Verfügung. Die Stadt musste ggf. höhere Kredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen.

Von den Klägern, die sich gegen die Höhe des Zinssatzes wendeten, wurde regelmäßig argumentiert, dass ein Zinsvorteil nicht bzw. in geringerer Höhe entstanden ist, da für eine zwischenzeitliche Anlage des Steuerbetrags keine oder kaum Zinsen erzielbar seien. Auch eine eventuelle Reduzierung der Kreditlinie erbringe regelmäßig keine vergleichbar hohen Zinersparnisse. Da der Staat sich seit längerem nahezu zum Nulltarif finanzieren könne, entstünden auch beim Fiskus für zwischenzeitliche Liquiditätsnachteile nur geringe Zusatzaufwendungen.